

Ehrenordnung

Präambel

Das Ehrenamt verkörpert die Demokratie, ermöglicht es doch den Bürgerinnen und Bürgern, für das Allgemeinwohl einzustehen. Ohne ehrenamtlich tätige Menschen wäre unsere Gesellschaft nicht nur ärmer und kälter, sie wäre auch weniger funktionsfähig. Unsere Gesellschaft braucht Menschen, die sich ehrenamtlich und also unentgeltlich für andere Menschen einsetzen, denn an vielen Stellen ist der Einzelne oft nicht stark genug, um den Anforderungen dieser Zeit allein gerecht zu werden. Dabei steht das Ehrenamt vor einem Dilemma. Einerseits gibt es in fast allen Lebensbereichen einen immer höheren Bedarf an ehrenamtlichem Engagement. Andererseits sind Menschen weniger bereit, unentgeltlich etwas für das Allgemeinwohl zu tun.

Die Landeshauptstadt Schwerin fördert und unterstützt all jene, die sich bemühen, dieses Dilemma aufzulösen, denn das Ehrenamt wirkt von unten nach oben. Es entlastet den Staat und lässt die Bürokratie in den Hintergrund treten. Gleichzeitig können die Bürger vor Ort spontan handeln und entscheiden. Die Landeshauptstadt Schwerin trägt vor allen Dingen Sorge dafür, das Ansehen des Ehrenamtes zu steigern und deutlich zu machen, dass der individuelle Beitrag zum Allgemeinwohl für ein sinnerfülltes Leben unverzichtbar ist. Aus diesem Grunde hebt die Landeshauptstadt Schwerin das Ehrenamt heraus und würdigt es in jedem Jahr öffentlich.

1. Die Landeshauptstadt Schwerin ehrt jährlich Bürger und Bürgerinnen, die in nachfolgend aufgeführten Bereichen in Schwerin ehrenamtlich tätig sind:

- Soziales (Behinderten- und Altenarbeit)
- Schule, Kindergarten
- Freizeit
- Sport
- Kunst, Kultur
- Kirche, Religionsgemeinschaften
- Berufliche Interessenvertretungen
- Umwelt, Natur, Tierschutz
- Politik, Politische Interessenvertretungen
- Jugendarbeit, Erwachsenenbildung
- Rettungsdienst, Freiwillige Feuerwehr
- Gesundheit
- Sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten

2. Die Ehrung setzt voraus, dass:

- der oder die zu ehrende Einwohner/in der Landeshauptstadt Schwerin ist.
- der oder die zu Ehrende in einem der o.g. Bereiche für das Gemeinwohl der Landeshauptstadt Schwerin tätig ist.
- die Tätigkeit unentgeltlich erfolgt.
- der oder die zu Ehrende in einem bedeutsamen Umfang im Ehrenamt tätig ist (Richtwert: vier bis acht Stunden pro Woche).
- der oder die zu Ehrende seit mindestens fünf Jahren in einem der genannten Bereiche tätig ist.
- Ausnahmsweise kann die Landeshauptstadt Schwerin jemanden ehren, wenn er oder sie einzelne der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sich aber besonders selbstlos für seine Mitmenschen einsetzt.

3. Das Vorschlagsrecht haben die Vereine und Verbände der unter Punkt 1 aufgeführten Bereiche. Sie sollten ihre Vorschläge bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres an die Landeshauptstadt richten.
4. Die Landeshauptstadt Schwerin würdigt die besonderen Verdienste ehrenamtlich tätiger Bürger und Bürgerinnen mit einem Anerkennungsschreiben, einer Ehrenurkunde oder einem Ehrengeschenk. Schülern und Auszubildenden liegt das Anerkennungsschreiben dem Abschlusszeugnis ihrer jeweiligen Jahrgangsstufe bei.
5. Über die Verleihung der Ehrenurkunden entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Präsidium.
6. Einmal im Jahr ehren der Oberbürgermeister und der Stadtpräsident die ausgewählten Bürger und Bürgerinnen auf einer Festveranstaltung. Aus Anlass dieser Festveranstaltung verleiht die Landeshauptstadt Schwerin die Ehrenurkunde für herausragende Verdienste im Ehrenamt. Während der Festveranstaltung tragen sich die Geehrten in das Gästebuch der Landeshauptstadt ein.
7. Die Landeshauptstadt behält sich vor, die Ehrenurkunde mehrmals im Jahr zu verleihen, höchstens aber fünfmal. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Schwerin ehrenamtlich arbeitende Bürger und Bürgerinnen zu bestimmten Anlässen mit einem Anerkennungsschreiben oder einem Ehrengeschenk auszeichnen.
8. Die Landeshauptstadt Schwerin ehrt außerdem Vereine, Verbände und Organisationen der o. g. Bereiche anlässlich ihres 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen, 100-jährigen und alle im Abstand von 25 Jahren folgenden Jubiläen mit einem Ehrengeschenk, über dessen Form der Oberbürgermeister entscheidet.
9. Der Stadtanzeiger veröffentlicht die Namen der unter Punkt 4 Geehrten.
10. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Norbert Claussen
Oberbürgermeister